

Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 48/2014

Ordnung des Instituts Cologne Game Lab - CGL - der Fachhochschule Köln

Vom 29. Oktober 2014

Ordnung des Instituts Köln International School of Design - KISD – der
Fachhochschule Köln

Vom 29. Oktober 2014



Herausgegeben am 31. Oktober 2014

**Ordnung
des Instituts
Cologne Game Lab
- CGL -
der Fachhochschule Köln**

Vom

29. Oktober 2014

Auf der Grundlage der §§15 bis 19 der Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 10. Oktober 2014 (Amtliche Mitteilung 46/2014) und des § 2 Abs.4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) gibt sich das Cologne Game Lab (nachfolgend „CGL“ genannt) folgende Institutsordnung, welche die Errichtung und innere Struktur des CGL regelt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Institut Cologne Game Lab ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät 02 (Fakultät für Kulturwissenschaften) an der Fachhochschule Köln.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet digitaler Spiele und anderer nonlinearer Audiovisionen wahr. Die von dem CGL angebotenen Studiengänge, -richtungen und –schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.
- (3) Urkunden des CGL werden durch die Fachhochschule Köln verliehen und durch die Dekanin bzw. den Dekan und die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden der Fakultät für Kulturwissenschaften unterzeichnet.
- (4) Arbeitssprache des CGL ist in Lehre, Forschung und Verwaltung das Englische. In Sitzungen der Organe des CGL kann ausnahmsweise Deutsch gesprochen werden, wenn sich alle Anwesenden einstimmig dafür aussprechen. Protokolle über diese Sitzungen sind jedoch stets in Englisch abzufassen.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des CGL sind das hauptberufliche Hochschulpersonal (Verträge ab 49%), das überwiegend im CGL tätig ist, und die in einen Studiengang des CGL eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des CGL Mitglied in mehreren wissenschaftlichen Einrichtungen sein.
- (3) Angehörige des CGL sind weiterhin seine im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren sowie seine Honorarprofessorinnen und –professoren.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 10 HG und § 3 Fakultätsordnung.

§ 4 Organe des CGL

Organe des Instituts sind der Institutsvorstand und die Geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Direktoren.

§ 5 Geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren

(1) Die beiden Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren leiten das Institut und vertreten das CGL gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln. Sie agieren gleichberechtigt und legen ihre Aufgabenbereiche einvernehmlich untereinander fest. Entscheidungen innerhalb der Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren werden einstimmig getroffen. Sollte in einzelnen Fragen Einstimmigkeit nicht zu erzielen sein, so werden diese strittigen Fragen dem Institutsvorstand zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Übergangsregelung: Für die Gründungsphase des CGL (bis Ende Sommersemester 2017) wurden die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren vom Präsidium der Fachhochschule Köln bestimmt. Danach gilt Absatz 3.

(3) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren werden vom Institutsvorstand rechtzeitig vor Beginn der neuen Amtszeit aus den ihm angehörenden Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren gehören insbesondere:

- die Geschäftsführung und Repräsentation des Instituts nach außen;
- die wirtschaftliche Leitung des Instituts;
- die akademische Führung des CGL.

(5) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren stimmen ihr Vorgehen und ihre Entscheidungen untereinander ab und leiten das CGL als Vorsitzende des Institutsvorstands. Sie sind insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig und entscheiden über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel. Ihnen können durch Beschlüsse des Vorstands weitere Aufgaben übertragen werden.

(6) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren können Aufgaben an die gewählten Beauftragten delegieren.

(7) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren bereiten die Sitzung des Vorstandes vor und führen dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes sind sie diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(8) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren berufen in regelmäßigen Abständen Institutsvorstandssitzungen ein. Zu beschlussfassenden Sitzungen wird mindestens sieben Tage vorher einberufen, die Tagesordnung soll den Mitgliedern mindestens drei Tage vorher zugehen. Die Sitzungen sind für alle Mitglieder des CGL öffentlich, einzelne Tagesordnungspunkte können auf Antrag eines Vorstandsmitglieds unter Ausschluss der Hochschul-Öffentlichkeit diskutiert und abgestimmt werden.

§ 6 Institutsvorstand

(1) Dem Institutsvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des CGL, für die nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und etwaige sonstige Ordnungen des CGL sowie:

- Studiengangs-Entwicklungsplanung und Weiterentwicklung des CGL;
- Stundenplan und Raumplanung;
- internationale Beziehungen;
- Studienangelegenheiten: Lehre und Evaluation;
- Publikations- und Öffentlichkeitsstrategien;
- Forschung und Entwicklung;
- Finanz/Haushaltsplanung.

Der Institutsvorstand nimmt die Berichte der Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren entgegen und kann über alle Angelegenheiten des CGL Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind alle hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des CGL (VZÄ 0,49), maximal sechs Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (unter Wahrung der professoralen Mehrheit), eine Person aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierende. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen Hochschulpersonals beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern ihrer jeweiligen Statusgruppe des CGL rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode gewählt. Der Vorstand tritt zur Wahl der zwei Direktoren zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine

stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an.

(4) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren führen den Vorsitz im Vorstand und stimmen sich untereinander über die Sitzungsleitung ab.

(5) Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefällt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die stimmberechtigten Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht delegieren und nur persönlich ausüben. Eine Ausnahme gilt für die studentischen Mitglieder. Gewählte Studentische Vertreterinnen und Vertreter, können sich in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Direktorium von gewählten Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen vertreten lassen.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren und der Vorstand können Ausschüsse bilden und ihnen jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen.

(2) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren können im Benehmen mit dem Vorstand Aufgaben an Ausschüsse und Gremien delegieren. Dazu gehören z.B. folgende Aufgaben: Haushalt, Stundenplan und Raumplanung.

(3) Sofern nicht einer der Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren den Vorsitz eines Ausschusses oder eines Gremiums übernimmt, können auf deren Vorschlag aus den ihm angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Sitzungen von einer Geschäftsführenden Direktorin oder einem Geschäftsführenden Direktoren einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.

(4) Die oder der Vorsitzende der Ausschüsse und Gremien berichten den Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren bzw. dem Vorstand, die über die Vorschläge beraten und beschließen und diese Beschlüsse gegebenenfalls an den Fakultätsrat weiterleiten, soweit dies nötig und sinnvoll ist.

(5) Der Prüfungsausschuss wird gemäß der Prüfungsordnung des CGL vom Fakultätsrat aus den Mitgliedern des CGL gewählt. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Rahmen des CGL autonom.

(6) Berufungsausschüsse werden von der Fakultät gebildet, die Berufungskommissionen sollen bei Berufungen des CGL möglichst durch Mitglieder des CGL besetzt werden. Das Nähere regelt die Berufsordnung der Fachhochschule Köln.

§ 8 Beirat

Der Beirat des CGL wird mit Persönlichkeiten aus Wissenschaft und der Gamesbranche besetzt. Die Mitglieder des Beirats werden durch Vorstandsbeschluss bestätigt. Der Beirat hat lediglich eine beratende Funktion.

§ 9 Zentren, wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Das CGL kann Zentren zur konzentrierten Durchführung von Forschungsaufgaben einrichten. Diese sind Instituten ähnlich und werden unter der Verantwortung des CGL eingerichtet. Die Aufgaben eines Zentrums sind bei der Errichtung zu bestimmen. Sobald das CGL Zentren errichtet hat oder sich an Zentren beteiligt, werden diese in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.

(2) Das CGL kann auch übergreifende gemeinsame Zentren mit anderen Institutionen gründen, sofern die Rechte des Instituts nicht berührt werden.

(3) Alles weitere regelt eine Geschäftsordnung des Zentrums, die für die Einrichtung und jede Änderung eines Zentrums dem Institutsvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

§ 10 Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung dieser Institutsordnung können von den Direktoren bzw. den Direktorinnen und jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt darüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates.

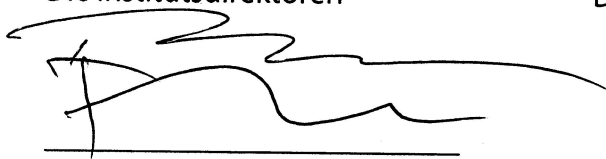
§ 11 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Institutsvorstands des CGL vom 14. Oktober 2014 und des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 29. Oktober 2014.

Köln, den 29. Oktober 2014

Die Institutsdirektoren



Prof. B. Bartholdy

Prof. Dr. G.S. Freyermuth

Der Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften



Prof. P. Heidkamp

**Ordnung
des Instituts
Köln International School of Design
- KISD –
der Fachhochschule Köln**

Vom

29. Oktober 2014

Auf der Grundlage der §§15 bis 19 der Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 10. Oktober 2014 (Amtliche Mitteilung 46/2014) und des § 2 Abs.4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) gibt sich die Köln International School of Design folgende Institutsordnung, welche die Errichtung und innere Struktur der KISD regelt.

§ 1 Name und Aufgaben

(1) Die Köln International School of Design (nachfolgend „KISD“ genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung (Institut) der Fakultät 2 (Fakultät für Kulturwissenschaften) der Fachhochschule Köln.

(2) Die KISD nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet Design wahr.

(3) Die KISD ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in den dort angebotenen Studiengängen.

(4) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, welche die KISD als Ganzes betreffen, soll ihr formuliertes Selbstverständnis und ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der KISD sind das hauptberufliche Hochschulpersonal (*Verträge ab 49 %*), das überwiegend in der KISD tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der KISD angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Plenums der KISD sowie der anderen wissenschaftlichen Einrichtung nach deren Maßgabe Mitglied in mehreren wissenschaftlichen Einrichtungen sein.

(3) Angehörige der KISD sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der KISD Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in der KISD erfolgt durch den Direktor oder die Direktorin in Benehmen mit dem Plenum.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der KISD bestimmen sich nach §10 HG und § 3 der Fakultätsordnung.

§ 4 Wahlordnung

Für Wahlen innerhalb der KISD gilt die Wahlordnung der Fachhochschule Köln, sofern nicht in dieser Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 5 Organe der KISD

Organe der KISD sind der Direktor bzw. die Direktorin und das Plenum.

§ 6 Direktorin / Direktor

(1) Die Direktorin / der Direktor leitet die KISD. Sie oder er führt die Geschäfte und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er vertritt die KISD gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln,
2. Sie oder er beruft in regelmäßigen Abständen Sitzungen des Plenums ein, bereitet Beschlussvorlagen vor und leitet die Sitzungen.
3. Sie oder er führt die Beschlüsse des Plenums aus.
4. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Plenums ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Zu den Aufgaben des Direktors oder der Direktorin gehören insbesondere die

Geschäftsführung, die Entwicklungsplanung und Weiterentwicklung der KISD in Zusammenarbeit mit dem Dekanat und eine von Dekan oder Dekanin delegierte Wahrnehmung der Personalverantwortung.

§ 7 Plenum

(1) Dem Plenum obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der KISD, für die nicht die Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Es ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und etwaiger sonstiger Ordnungen der KISD zuständig. Es nimmt die Berichte der Direktorin oder des Direktors entgegen und kann über die Angelegenheiten der KISD Auskunft verlangen.

(2) Dem Plenum gehören das hauptberufliche Hochschulpersonal, das bei einer Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr überwiegend (*ab 49 %*) für die KISD tätig ist, sowie Vertreter der Studierenden an.

(3) Die unterschiedlichen Gruppen wählen rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode aus ihrer Mitte 11 stimmberechtigte Mitglieder (7 Professorinnen bzw. Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, 2 nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter). Die Studierenden der Fachschaft bestimmen 2 Studierende als stimmberechtigte Mitglieder. Die stimmberechtigten Mitglieder des Plenums wählen die Direktorin oder den Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Direktor oder die Direktorin hat Stimmrecht im Plenum sofern er oder sie aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird.

(4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen Hochschulpersonals beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Direktors oder der Direktorin sowie des/der Stellvertreters/in beträgt vier Jahre, die Amtszeit der stimmberechtigten studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie werden von der Fachschaft so rechtzeitig benannt, dass sie an der Wahl der Direktorin oder des Direktors teilnehmen und im Übrigen ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres antreten können.

(4) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz im Plenum.

(5) Entscheidungen im Plenum werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefällt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds sind Abstimmungen geheim. Die stimmberechtigten Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht delegieren und nur persönlich ausüben. Eine Ausnahme bilden studentische Mitglieder: gewählte studentische Vertreterinnen und Vertreter können sich in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der Direktorin oder dem Direktor, von gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern vertreten lassen.

(6) Der Direktor oder die Direktorin beruft in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal pro Semester, Plenums-Sitzungen ein. Die Tagesordnung und etwaige Beschlussvorlagen müssen den Mitgliedern mindestens drei Tage vorher zugehen. Die Sitzungen sind für alle Mitglieder der KISD öffentlich, einzelne Tagesordnungspunkte können auf Antrag eines Plenumsmitgliedes unter Ausschluss der Hochschul-Öffentlichkeit diskutiert und abgestimmt werden.

§ 8 Ausschüsse und Gremien

(1) Die Direktorin oder der Direktor kann mit Beschluss des Plenums Aufgaben an Ausschüsse und Gremien delegieren. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben und Themenbereiche:

- Lehre und Studium
- Qualität und Evaluation
- Internationalisierung
- Kommunikation
- Forschung (und Wissenstransfer)
- Finanzen und Haushalt
- Raumplanung

(2) Sofern die Direktorin oder der Direktor nicht den Vorsitz eines Ausschusses oder eines Gremiums übernimmt, kann auf ihren oder seinen Vorschlag aus den ihm angehörenden Mitgliedern jeweils eine verantwortliche Koordinatorin bzw. ein Koordinator gewählt werden. Solange eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator fehlt, werden die Sitzungen von der Direktorin oder dem Direktor einberufen und geleitet. Die

oder der Koordinatorin bzw. Koordinator bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

(3) Die oder der Koordinatorin bzw. Koordinator der Ausschüsse und Gremien berichten dem Plenum, das über die Vorschläge diskutiert und befundet, diese mit seinen stimmberechtigten Mitgliedern beschließt und an den Fakultätsrat zum dortigen Beschluss weiterleitet, so weit dies erforderlich ist.

(4) Eine Ausnahme bildet der Prüfungsausschuss, der auf der Grundlage der vom Fakultätsrat beschlossenen Prüfungsordnungen im Rahmen der KISD autonom entscheidet.

§ 9 Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung dieser Institutsordnung können von dem Direktor bzw. der Direktorin und jedem Mitglied des Plenums gestellt werden. Das Plenum beschließt darüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates.

§ 10 Inkrafttreten der Institutsordnung

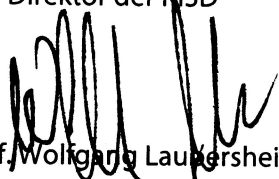
Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Votums des Plenums der KISD vom 8. Oktober 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 29. Oktober 2014.

Köln, den 29. Oktober 2014

Der Direktor der KISD

Prof. Wolfgang Lauersheimer



Der Dekan der Fakultät 02

Prof. Philipp Heidkamp

